

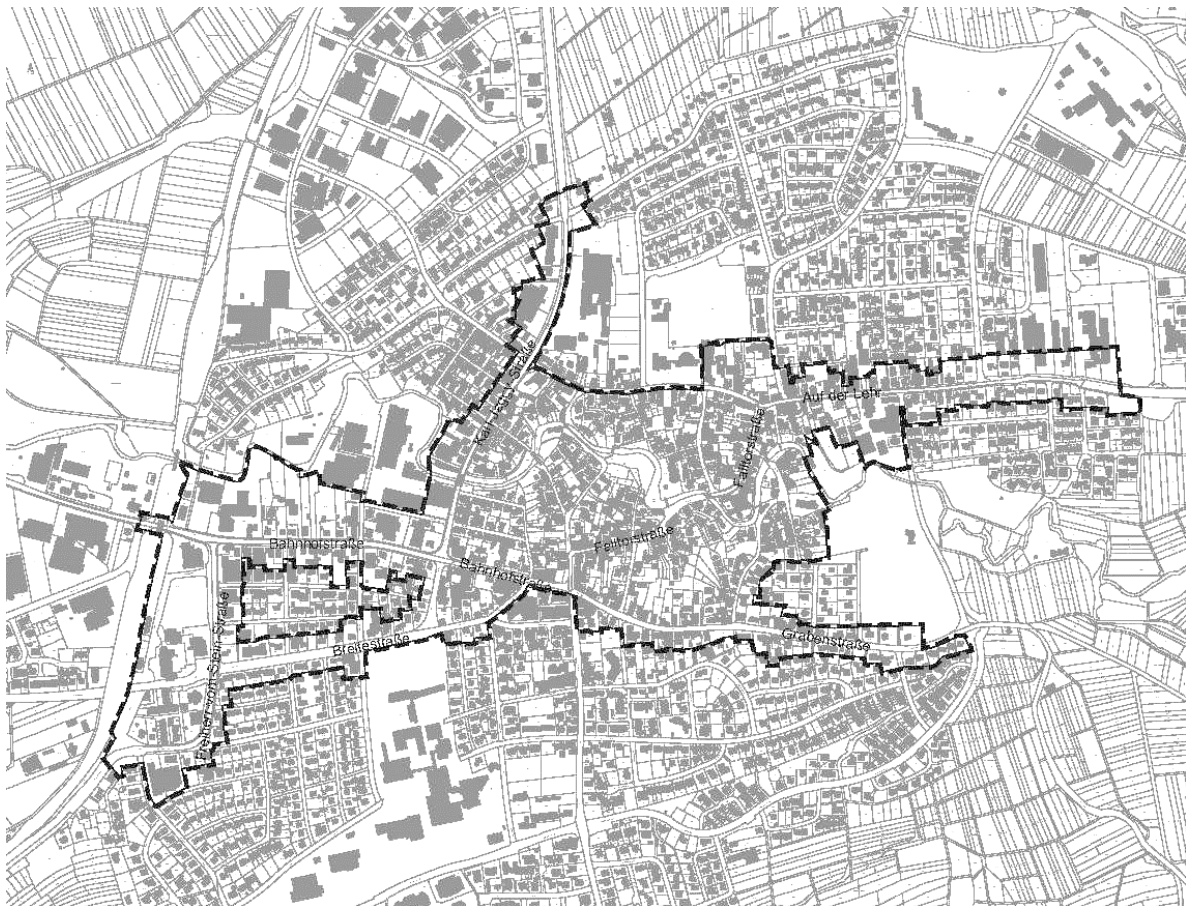
Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Innenstadt“ in Mössingen

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des einfachen Bebauungsplans „Innenstadt“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Mössingen hat in der öffentlichen Sitzung am 13.02.2023 beschlossen, im Innenstadtbereich von Mössingen und entlang der Einfahrtsstraßen einen Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften aufzustellen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 63,9 ha.

Der Bebauungsplan wird nach § 30 Abs. 3 BauGB als einfacher Bebauungsplan aufgestellt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplanausschnitt ersichtlich (unmaßstäblich).



Ziel und Zweck der Planung

Aus dem Bedürfnis von Gewerbebetrieben im öffentlichen Raum in Erscheinung zu treten, ergibt sich ein Bedarf, der mit den Ansprüchen einer geordneten Stadtentwicklung in Einklang gebracht werden muss. Dabei sollen die Art und die Gestaltung von Werbeanlagen mit dem Bebauungsplan „Innenstadt“ und den örtlichen Bauvorschriften geregelt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Innenstadt“ und den örtlichen Bauvorschriften wird die Stadt Mössingen die Ziele der Aufwertung und Stärkung der Innenstadt aus dem integrierten Stadtentwicklungskonzept STEP 2030 konsequent weiterverfolgen. Für die Anbringung von Werbeanlagen in der Innenstadt und in den Durchfahrtsbereichen sollen klare Regeln geschaffen werden. Der Bebauungsplan soll einen Ausgleich zwischen dem Bedürfnis der Gewerbetreibenden nach Sichtbarkeit im städtischen Raum und den Belangen der Ortsbildpflege finden.

Frühzeitige Unterrichtung

Das Bebauungsplanverfahren wird von dem im Aufstellungsbeschluss gefassten Verfahren nach 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) auf das Regelverfahren umgestellt. Daher wird nun die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Belange des Umweltschutzes in Form der umweltrelevanten Schutzgüter werden in der Begründung zum Bebauungsplans berücksichtigt.

Gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. In der Sitzung am 13.02.2023 hat der Gemeinderat die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Abgrenzungsplan vom 25.01.2023 und die Gemeinderatsdrucksache 2023/014 liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

Montag, 04.09.2023 bis einschließlich Freitag, 06.10.2023

im Internet unter folgenden Link:

<https://www.moessingen.de/de/Wirtschaft-Bauen/Stadtentwicklung/Beteiligungsprozesse>

auf der Homepage der Stadt Mössingen bereitgestellt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Übermittlung erfolgt elektronisch an folgende Mailadresse:

stadtentwicklung@moessingen.de

Bei Bedarf besteht auch telefonisch die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. In dem o.g. Zeitraum können – schriftlich oder mündlich (auch telefonisch) – Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Stadt Mössingen abgegeben werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls unter obigem Link in das Internet eingestellt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die genannten Unterlagen in dem o.g. Zeitraum im Rathaus Mössingen, Freiherr-vom-Stein-Straße 20, Flurbereich im 3. Obergeschoss, während der folgenden Öffnungszeiten aus:

Vormittags:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Nachmittags:

Dienstag: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten.

Bei Fragen erreichen Sie uns telefonisch unter 07473/370 337 und schriftlich unter Stadtverwaltung Mössingen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Umwelt, Liegenschaften, Freiherr-vom-Stein-Straße 20, 72116 Mössingen.

Hinweis: Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dar. Diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Mössingen, den 25.08.2023

Martin Gönner,
Bürgermeister